

- 2) Konventionen gegen diese Verordnung werden sowohl am Bauherrn, als an den Gewerken, welche ohne Beibringung des approbirten Plisses den Bau in Angriff genommen oder zur Ausführung gebracht haben, mit einer Strafe von 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.
- 3) Bei dem Erkennen dieser Strafen soll auf die etwaige Entschuldigung, daß sich der Bauherr auf den Baumeister, der Maurermeister auf den Zimmermeister u. verlassen, oder daß eine dieser Personen auf die Versicherung der anderen, der Pliß sei approbirt, den Bau begonnen oder ausgeführt habe, keine Rücksicht genommen werden; es sollen vielmehr alle die genannten Personen verpflichtet sein, von der erfolgten Approbation des Plisses durch Einsicht des Approbationsdekretes sich zu überzeugen, im Zuwiderhandlungsfalle aber sämmtlich die oben bezeichneten Strafen vermerkt haben.

Gera, den 4. April 1853.

**Königlich Preussische Regierung.**  
**von Bretschneider.**

Perzog.